



Kreisverband
Der Oberkreisdirektor
Eing. 23. AUG. 1990
Amt.:

Empfangszeit 28. Juli 11:32
**DER
REGIERUNGSPRÄSIDENT
DÜSSELDORF**

Regierungspräsident Düsseldorf, Postfach 300 865, 4000 Düsseldorf 30

Sprechtag nur montags und donnerstags

Oberstadtdirektor
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Ansprechbeurteilung
Eing. 23. AUG. 1990
259/90

Öffentliche Verkehrsmittel ab Hauptbahnhof
U-Bahn-Linie U 79, U 78 bis Theodor-Heuss-Brücke

Fernsprecher (0211) 4977 - 1 oder

(0211) 4977 - 47 14 Zimmer Nr. 714
(Durchwahl)

Auskunft erteilt: Herr Lück

Bitte mein Zeichen in der Antwort angeben

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Düsseldorf

24.80-42

20.08.1990

Betrifft:

Strafrechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Auf-
stellung von Automaten für Einwegspritzen

Mit Erlaß vom 09.08.1990, Az.: V A 2-0392-11-2, V B 1-0109 hat
das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen auf Anfrage zur strafrechtlichen Beurtei-
lung der Aufstellung von Automaten für Einwegspritzen Stellung
genommen:

"Meiner Stellungnahme zur strafrechtlichen Würdigung der Abgabe von
Einmalspitzen darf ich vorausschicken, daß durch die Änderung des
Betäubungsmittelgesetzes die strafrechtliche Bedeutung der Abgabe
von Einmalspritzen aus Automaten ihre Brisanz, jedenfalls aus
betäubungsmittelrechtlicher Sicht, verlieren wird.

Das Betäubungsmittelgesetz vom 28.06.1981 (BGBI. I S. 681, 1187)
wird wohl, vgl. Bundestagsdrucksache 11/7585 vom 18.07.1990,
folgende Änderung erfahren:

1. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Behandlung" die
die Worte "einschließlich der ärztlichen Behandlung einer Be-
täubungsmittelabhängigkeit" eingefügt.

- 2 -

Dienstgebäude
Georg-Glock-Straße 4

Telex
(0211) 4977 - 4603

Telex
85 87 715
rp dt

Konten der Regierungshauptkasse
Landeszentralbank Düsseldorf (BLZ 300 000 00) Kto. 300 01520
) Kto. 147-437

+492162951150
Girozentrale Düsseldorf (BLZ 300 500 00) Kto. 4 100 017

2. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 10 werden die Worte "eine solche Gelegenheit" durch die Worte "eine Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln" ersetzt. Es wird damit klargestellt, daß Betäubungsmittelabhängigkeit eine mit Betäubungsmitteln behandlungsfähige Krankheit darstellt.
- Der Gesetzgeber stellt ferner klar, daß "die Abgabe von Einwegspritzen an Drogenabhängige nicht in den Anwendungsbereich der Strafvorschrift fällt, sofern die Abgabe der Einwegspritzen erfolgt, um der Übertragung des HIV-Virus oder anderer schwerer Krankheiten durch drogenabhängige Fixer vorzubeugen. Dagegen ist strafbar, wer eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln öffentlich oder eigennützig mitteilt, eine Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln einem anderen verschafft oder gewährt oder ihn zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verleitet. Diese Tatbestände werden jedoch durch die vorerwähnte Abgabe von Einwegspritzen nicht erfüllt." (Bundestagsdrucksache 11/7585, Anlage 2).

Die von Ihnen aufgeworfenen Fragen zur Frage der Strafbarkeit nach den Vorschriften der §§ 223 ff. StGB beantworte ich wie folgt:

1. Grundsätzlich ist eine Strafbarkeit nach den Vorschriften der §§ 223 ff StGB möglich. Unter Wahrung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen dürften strafrechtliche Konsequenzen jedoch höchst unwahrscheinlich sein.

Mit dem Aufstellen von Automaten zur Abgabe von Einmalspritzen wird eine Gefahrenquelle geschaffen. Zur Frage, ob dies durch aktives Tun oder Unterlassen geschieht, darf ich auf Ihre ausführliche Erörterung im Vermerk vom 08.06.1989 Bezug nehmen. Grundsätzlich ist strafrechtlich jeder für die Folgen verant-

wortlich, die durch die von ihm gesetzten Gefahrenquellen entstehen (Äquivalenztheorie). Die Verletzungsgefahr von Kindern durch selbstgezogene Spritzen ist dem Automatenhersteller jedoch nur dann zuzurechnen, wenn er seine Verkehrs- bzw. Garantenpflicht verletzt. Hat der Betreffende jedoch alle zumutbaren Vorkehrungen zur Sicherung getroffen und ist sein Verhalten rechtlich zulässig, können ihm bestimmte Kausalverläufe nicht zugerechnet werden. Wenn daher der Automat gegen unbefugtes Benutzen von Kindern abgesichert ist und Kinder dennoch mit besonderem unverhältnismäßigem, unvorhersehbarem - weil auch außerhalb für kindliches Verhalten typische Geschehensabläufe liegend - Aufwand sich Spitzen ziehen und damit verletzen können, ist der Kausalverlauf dem Automatenhersteller nicht mehr zuzurechnen. Der Bezug von Spritzen ist gem. § 52 Abs. 1 Arzneimittelgesetz rechtlich zulässig.

Als Sicherheitsvorkehrungen kommen z.B. in Betracht:

Der Spritzenautomat wird so hoch aufgehängt, daß Kinder ihn nicht erreichen können;

der Geldeinwurf liegt am oberen Ende des Automaten;

möglicherweise werden bestimmte Münzen, die käuflich zu erwerben sind, für diesen Automaten speziell vom Gesundheitsamt verkauft;

täglich wird das Umfeld des Automaten gereinigt;

ein Entsorgungsschacht ist angebracht;

der Standort wird so ausgewählt, daß er nicht in der Nähe von Schulen, Kindergärten, Spielplätzen etc. liegt, Hinweise, die bereits in ihrem Vermerk vom 08.06.1989 gegeben wurden.

2. Haben Süchtige Spritzen achtlos weggeworfen, so hat deren Verhalten eine zusätzliche Gefahrenquelle geschaffen. Dieses Handeln eines Dritten ist für die Verletzung ursächlich geworden. Die Verantwortlichkeit des Automatenherstellers ergibt sich in diesem Fall aus der Pflicht, entsprechende Maßnahmen zur Entsorgung zu treffen. Für das verbleibende Restrisiko besteht auch nach meiner Auffassung keine strafrechtliche Verantwortlichkeit. Ich teile Ihre Auffassung, daß eine rechtfertigende

Pflichtenkollision vorliegt und seine Strafbarkeit mangels Rechtswidrigkeit ausscheidet.

3. Zur Frage der strafrechtlichen Einstufung der Erteilung einer Baugenehmigung zur Aufstellung eines Spritzenautomaten als Teilnahme an einer Straftat habe ich bisher die Auffassung vertreten, daß die Abgabe der Einmalspritzen etwa zur AIDS-Prävention den Tatbestand des § 29 Abs. 1 Nr. 10 BtMG nicht erfüllt. Die amtliche Begründung zur Änderung des BtMG, vergleiche BT-Drs. 11/7585 vom 18.07.1990, stellt dies auch klar und ändert inso- weit das Gesetz inhaltlich nicht ab. D.h., der Gesetzgeber ging auch bisher davon aus, daß die von mir gewählte Vorgehensweise rechtlich zulässig ist. Mangels Haupttat entfällt somit eine strafrechtliche Bewertung der Teilnahme."

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag

